

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 99 (1957)

Heft: 6

Artikel: Die Einschätzung von Nutz- und Zuchtvieh nach Richtlinien und Richtzahlen

Autor: Zeller, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-591520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Piepes S.L., Wallbank A.M.: (1951) *Federation Proc.* 10, 358. – Hartman F.W. et Kelly: (1953) *Federation Proc.* 12, 390. – Hartman F.W., Lo Grippio G.A. et Kelly A.R.: (1956) *Federation Proc.* 15, 518. – Johanson: (1915) cité par Lépine P. et Atanasiu P. (1956). – Kelly A.R.: (1952) *Federation Proc.* 11, 419. – Kelly A.R. et Hartman F.W.: (1951) *Federation Proc.* 10, 361. – Kelly A.R. et Hartman F.W.: (1952) *Federation Proc.* 11, 419. – Kelly A.R., Rupe C.E., Tazuma J.J. et Hartman F.W.: (1954) *Federation Proc.* 13, 434. – Lépine P., Atanasiu P.: (1956) *Ann. Inst. Pasteur* 91, 100–102. – Lo Grippio G.A., Overhulse P.R. et Szilagyi D.E.: (1954) *Bact. Proc.* 61–62. – Lo Grippio G.A. et Hartman F.W.: (1955) *J. Immunol.* 75, 123–128. – Lo Grippio G.A. et Hartman F.W.: (1954) *Federation Proc.* 13, 503. – Mack W.N. et Chotisen A.: (1955) *Poultry Science* 34, 1010–1013. – Mack W.N. et Chotisen A.: (1956) *Proc. Soc. Exp. Biol. and Med.* 91, 288–290. – Mangun G.H., Kelly A.R., Sanders B.E., Piepes S.L., Wallbank A.M. et Hartman F.W.: (1951) *Federation Proc.* 10, 220. – Pizzi M.: (1950) *Human Biol.* 22, 151 et In Carlton E. Schwerdt et M. Merrel (1952) *Am. J. Hyg.* 55, 268–275. – Ramon G.: (1955) *Revue d'Immunologie* 19, 271. – Randrup A.: (1954) *Acta Path. Microbiol. Scand.* 35, 388–395. – Reed L.J. et Muench H.: (1938) *Am. J. Hyg.* 27, 493. – Smolens J. et Stokes J.: (1954) *Proc. Soc. Exp. Biol. and Med.* 86, 538–539. – Szilagyi D.E., Overhulse P.R. et Lo Grippio G.A.: (1954) *Clin. Res. Proc.* 2, 108. – Trafas P.C., Carlson R.E., Lo Grippio G.A. et Lam C.R.: (1954) *Arch. Surg.* 69, 415–424. – Waldmann O., Pyl G., Hobohm K.O. et Möhlmann H.: (1941) *Zbl. f. Bakt.* 1^o Orig. 148, 1–15.

Die Einschätzung von Nutz- und Zuchtvieh nach Richtlinien und Richtzahlen

Von Nationalrat A. Zeller, eidg. Schätzungsexperte, Walenstadt

Bis zum Erlaß der Weisung Nr. 1 des Eidgenössischen Veterinäramtes über die Einschätzung der im staatlichen Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose auszumerzenden Tiere vom 4. Dezember 1944, welche Weisung sich auf die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über Entschädigungen und administrative Maßnahmen bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 26. Juni 1944 bezieht, haben keine Richtlinien von grundsätzlicher Bedeutung bestanden für die Einschätzung von Nutz- und Zuchtvieh. Die vor diesem Zeitpunkte aus Anlaß der Tilgung akuter oder chronischer Seuchen ausgemerzten Tiere sind ohne Anpassung an ein bestimmtes Schema einfach gefühlsmäßig möglichst marktkonform eingeschätzt worden.

Mit dem weitreichenden und sehr bedeutsamen Bundesratsbeschluß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 27. Januar 1942 ist dann nicht nur die Tuberkulosebekämpfung ganz allgemein intensiviert, sondern auch die Ausgangslage für eine gezielte und einheitliche Schätzung geschaffen worden. Art. 9 dieses Bundesratsbeschlusses lautet:

«Die Viehbesitzer, die Viehversicherungskassen oder andere Organisationen erhalten an den Schaden, den sie durch die infolge Tuberkulose rechtzeitig erfolgten Ausmerzungen erleiden, kantonale Beiträge. Diese dürfen für den Viehbesitzer, zusammen

mit einem allfälligen Erlös, 80 % des Marktwertes der Tiere nicht übersteigen. Der Schätzung ist der Wert der Tiere in gesundem Zustand zugrunde zu legen.»

Art. 5 der Verfügung des EVD über Entschädigungen und administrative Maßnahmen bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 26. Juni 1944 präzisiert weiter und macht einen Unterschied in der Wertbeurteilung, indem durch ihn folgendes festgelegt wird:

«Der Schätzung ist bei Tieren ohne klinischen Befund deren Marktwert im Zeitpunkt der Übernahme zugrunde zu legen. Tiere mit fortgeschrittenen klinischen Tuberkuloseerscheinungen sind dem Krankheitsgrad entsprechend tiefer einzuschätzen.»

Sozusagen immer, wenn von einer Viehschätzung die Rede ist, so handelt es sich um die Marktwertschätzung. Das ist die Feststellung jener Summe Geldes, die landläufig für den Erwerb eines Tieres ausgegeben werden müßte, bzw. beim Verkaufe wahrscheinlich erzielt würde. Selten tritt an Stelle des Marktwertes der sogenannte Ausnutzungswert; das ist jener Wert, den ein Tier für einen bestimmten Betrieb in Ausnahmefällen noch über den Schlachterlös hinaus haben könnte (Zugtier, Milch für den Haushalt in Zeiten hoher Viehpreise usw.).

Maßgebend für die Marktwertbestimmung ist das Geschlecht, das Alter, die Abstammung, die äußere Erscheinungsform und bei weiblichen Tieren besonders die eigene Leistung bzw. Leistungswahrscheinlichkeit, die Trächtigkeit und das letzte Abkalbedatum. Wertvermindernd wirken alle Mängel, welche die Lebensdauer verkürzen oder die Leistung, das heißt den Nutzen, senken oder Haltung und Nutzungsart beeinträchtigen. Am leichtesten ist der Marktwert bei Tieren einzuschätzen, die sich unmittelbar vor einem Nutzen befinden, das heißt für Tiere, die vor dem Kalben stehen und großen Milchertrag erwarten lassen. Sodann für solche, die nur für die Schlachtbank bestimmt sind. Der Marktwert für hochträchtige oder frisch gekalbte weibliche Tiere und für eben prämierte Zuchtstiere kann auf dem allgemeinen Viehmarkt mittels des Vergleichsverfahrens festgestellt werden. Das gleiche gilt für Tiere, die ihrer gegenwärtigen und zukünftigen ungenügenden Rendite wegen nur mehr als sogenannte Schlachttiere bezeichnet werden können.

Wesentlich schwieriger ist es, den Marktwert zu schätzen für Tiere, die zwischen diesen beiden Fixpunkten liegen. Als unterste Stufe ist der nach der Schlachtung erzielte bzw. erzielbare Verwertungserlös zu bezeichnen. Diese Stufe kommt in Frage, wenn kein die Futterkosten deckender Trächtigkeits-, Milch- oder Arbeitsnutzen mehr festzustellen ist. Je zahlreicher und je größer aber diese Nutzungsmöglichkeiten sind, um so höher steigt der Wert. Es gibt nun zwei Möglichkeiten, um den Wert eines Tieres entsprechend der bei ihm in mehr oder weniger ausgeprägtem Maße vorkommenden Qualitäten einheitlich zu bestimmen:

- a) direkte, individuelle, durch Maximalzahlen begrenzte Schätzung;
- b) Schätzung auf Grund des Verwertungserlöses mit abgestuften Qualitätszuschlägen.

a) Direkte, individuelle, durch Maximalzahlen begrenzte Schätzung

Die in einem entsprechenden Schätzungsschema enthaltenen Richtzahlen (Maximalzahlen) müssen auf die verschiedenen Qualitätsmomente Bezug nehmen. Die Beurteilung der einzelnen Qualitäten bzw. Disqualifikationen erfolgt in Anlehnung an die Verhältnisse auf dem Viehmarkte mit Rücksicht auf das Geschlecht, das Alter, die Abstammung, die äußere Erscheinungsform und die Leistung. Dem Alter nach wird bei den weiblichen Tieren abgestuft in die Kategorie der Kälber, Jährlinge, Rinder und Kühe, bei den männlichen Tieren in Stierkälber, jüngere Stiere, Stiere über 15 Monate bis 4 Jahre alt und Stiere über 4 Jahre alt. Ochsen und Zwitter sind zu unterteilen in a) Tiere unter 4 und b) Tiere über 4 Jahre alt. Die allgemeine Markttendenz verlangt sodann eine getrennte Schematisierung der Tiere mit ausgewiesener Abstammung, das heißt der Tiere mit eidgenössischer Metallmarke gegenüber jenen ohne Metallmarke. Die Klassifizierung nach der Marktqualität des Tieres selbst wird erleichtert, indem wir unter dem Begriffe «Marktqualität» für unsern Zweck der Schematisierung nur die äußere Erscheinungsform und die eigene Leistung verstanden wissen wollen. Für die Bewertung der äußeren Erscheinungsform könnte die Punktzahl eines Tieres in Frage kommen. Dieses Mittel allein ist aber nicht brauchbar, weil es sich nur auf das Exterieur bezieht und der Viehmarkt im Gegensatz dazu bei der Wertbemessung die effektive oder mögliche Leistung mindestens so stark in Erwägung zieht. Viel eher verständlich ist eine Klassifizierung hinsichtlich Exterieur und eigener Leistung, nach praktischen Überlegungen und Wertmaßstäben. Seit mehr als 10 Jahren hat sich nun für die Einschätzung der im staatlichen Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose zu übernehmenden Tiere folgende Klassierung nach Qualität, das heißt nach der äußeren Erscheinungsform und der Leistung, bewährt:

Als Tiere der

1. *Qualitätsklasse* sind solche zu bezeichnen, von denen, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, die Aufzucht weiblicher *und* männlicher Nachkommen empfohlen werden könnte; in die

2. *Qualitätsklasse* gehören Tiere, von denen wohl weibliche, aber keine männlichen Nachkommen aufgezogen werden sollten. Beide Qualitätsumschreibungen sind sehr einfach. Tiere der

3. *Qualitätsklasse* sind keine Zuchttiere mehr, sondern bringen über den Schlachterlös hinaus noch einen mehr oder weniger großen Milch- oder Arbeitsnutzen. Das sind also Tiere mit dem bereits erwähnten Ausnutzungswert, für die auf dem Markt praktisch nur mehr der Metzgerpreis erzielt werden könnte; die

4. *Qualitätsklasse* ist für ausgesprochene Metzware vorgesehen.

Bezugnehmend auf diese Qualitätsklassen, ist dann vom Verfasser ein Schema aufgestellt worden, das an sich wieder zwei Möglichkeiten bietet,

auf Grund der Einteilung nach Geschlecht, Alter, mit oder ohne eidgenössischer Metallmarke und der Qualitätsbeurteilung den Markt- oder Ausnutzungswert eines Tieres festzustellen. Die erste Möglichkeit besteht in der sogenannten Pauschalschätzung, die zweite in der Schätzung nach Verwertungserlös. Zur Pauschalschätzung erübrigen sich weitere Bemerkungen. Die Schätzung nach dem Verwertungserlös erfolgt auf alle Fälle in der 3. und 4. Qualitätsklasse, das heißt, in der 3. Qualitätsklasse wird zum Verwertungserlös noch ein Zuschlag gesprochen, dessen Höhe sich auf den Nutzen bezieht, den ein Tier noch abwerfen würde, bis es in die 4. Qualitätsklasse eingereiht werden müßte, wo zum Verwertungserlös kein Zuschlag mehr ausgerichtet wird. Während eine Pauschalschätzung in den Qualitätsklassen 3 und 4 nicht oder nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen kann, erlaubt das Schema eine vom Verwertungserlös ausgehende Schätzung mit Zuschlägen auch in der 1. und 2. Qualitätsklasse. Von dieser Möglichkeit wird der Schätzer besonders dann Gebrauch machen, wenn es sich um Zucht- und Nutztiere des schweren Schlages handelt. Im Laufe der Jahre ist das Schema weiter verfeinert worden und lautet nun wie folgt:

Kategorie				Qualitätsklasse	Höchstansätze	
Kat.	Signalement	Eidg. MM	Nr.		Pauschalschätzung	Schätzung nach Verwertungserlös
A	<i>Kälber</i> männliche und weibliche, unter 7 Monate alt	mit	1	1	—	VE + Fr. 200.—
		mit	2	2	—	VE + Fr. 125.—
		mit	3	3 + 4	—	VE
		ohne	4	1 + 2	—	VE + Fr. 62.50
		ohne	5	3 + 4	—	VE
B	<i>Jährlinge</i> 7–13 Monate alt	mit	1	1	Fr. 1200.—	VE + Fr. 300.—
		mit	2	2	Fr. 750.—	VE + Fr. 200.—
		mit	3	3	—	VE + Fr. 100.—
		mit	4	4	—	VE
		ohne	5	1	—	VE + Fr. 200.—
		ohne	6	2	—	VE + Fr. 100.—
		ohne	7	3	—	VE + Fr. 62.50
		ohne	8	4	—	VE
C	<i>Rinder</i> unter 18 Monate alt, unträchtig	mit	1	1	Fr. 1500.—	VE + Fr. 350.—
		mit	2	2	Fr. 1200.—	VE + Fr. 250.—
		mit	3	3	—	VE + Fr. 200.—
		mit	4	4	—	VE
		ohne	5	1	Fr. 1100.—	VE + Fr. 250.—
		ohne	6	2	—	VE + Fr. 100.—
		ohne	7	3	—	VE + Fr. 62.50
		ohne	8	4	—	VE

Legende: VE = Verwertungserlös; LG = Lebendgewicht netto, ohne Trächtigkeitsabzug.

Kategorie				Qualitätsklasse	Höchstansätze	
Kat.	Signalement	Eidg. MM	Nr.		Pauschal-schätzung	Schätzung nach Verwertungserlös
D	<i>Rinder</i> weniger als 3 Monate trächtig, und unträchtige Rinder, 18–30 Monate alt	mit	1	1	Fr. 1800.—	VE + Fr. 450.—
		mit	2	2	Fr. 1400.—	VE + Fr. 300.—
		mit	3	3	—	VE + Fr. 200.—
		mit	4	4	—	VE
		ohne	5	1	Fr. 1400.—	VE + Fr. 250.—
		ohne	6	2	—	VE + Fr. 100.—
		ohne	7	3	—	VE + Fr. 62.50
		ohne	8	4	—	VE
E	<i>Rinder</i> über 30 Monate alt, unträchtig	mit u. ohne	—	1 — 4	—	VE
F	<i>Rinder</i> mindestens 3 Monate trächtig	mit	1	1	Fr. 2400.—	VE + 70 Rp. per kg LG
		mit	2	2	Fr. 2100.—	VE + 50 Rp. per kg LG
		mit	3	3 + 4	—	VE + 40 Rp. per kg LG
		ohne	4	1	Fr. 2100.—	VE + 50 Rp. per kg LG
		ohne	5	2	Fr. 1900.—	VE + 40 Rp. per kg LG
		ohne	6	3 + 4	—	VE + 30 Rp. per kg LG
G	<i>Kühe</i> unter 9 Jahre alt <i>Das Maximum der Pauschalschätzungen beträgt für Kühe unter 5 Jahre alt Fr. 125.— mehr</i>	mit	1	1	Fr. 2400.—	VE + 80 Rp. per kg LG
		mit	2	2	Fr. 2200.—	VE + 70 Rp. per kg LG
		mit	3	3	—	VE + 40 Rp. per kg LG
		mit	4	4	—	VE
		ohne	5	1	Fr. 2200.—	VE + 70 Rp. per kg LG
		ohne	6	2	Fr. 1900.—	VE + 50 Rp. per kg LG
		ohne	7	3	—	VE + 30 Rp. per kg LG
		ohne	8	4	—	VE
H	<i>Kühe</i> 9–13 Jahre alt <i>Das Maximum beträgt für 9 und 10 Jahre alte Kühe Fr. 125.— mehr</i>	mit	1	1	Fr. 2000.—	VE + 60 Rp. per kg LG
		mit	2	2	Fr. 1700.—	VE + 40 Rp. per kg LG
		mit	3	3 + 4	—	VE
		ohne	4	1	Fr. 1700.—	VE + 40 Rp. per kg LG
		ohne	5	2	Fr. 1400.—	VE + 30 Rp. per kg LG
		ohne	6	3 + 4	—	VE
I	<i>Kühe</i> über 13 Jahre alt	mit	1	1 + 2	—	VE + 40 Rp. per kg LG
		ohne	2	1 + 2	—	VE + 30 Rp. per kg LG
		mit u. ohne	3	3 + 4	—	VE
K	<i>Stiere</i> 7–15 Monate alt	mit	1	1	Fr. 2400.—	VE + 60 Rp. per kg LG
		mit	2	2	—	VE + 40 Rp. per kg LG
		mit	3	3 + 4	—	VE
		ohne	4	1 — 4	—	VE
L	<i>Stiere</i> über 15 Monate bis 4 Jahre alt	mit	1	1	Fr. 2600.—	VE + 60 Rp. per kg LG
		mit	2	2	—	VE + 40 Rp. per kg LG
		mit	3	3 + 4	—	VE
		ohne	4	1 — 4	—	VE

Legende: VE = Verwertungserlös; LG = Lebendgewicht netto, ohne Trächtigkeitsabzug.

Kategorie				Qualitätsklasse	Höchstansätze	
Kat.	Signalement	Eidg. MM	Nr.		Pauschal-schätzung	Schätzung nach Verwertungserlös
M	<i>Stiere</i> über 4 Jahre alt				—	VE
N	<i>Ochsen und Zwicke</i> unter 4 Jahre alt		1	1	—	VE + Fr. 250.—
			2	2	—	VE + Fr. 125.—
			3	3	—	VE + Fr. 62.50
			4	4	—	VE
O	<i>Ochsen und Zwicke</i> 4 Jahre und älter				—	VE

Legende: VE = Verwertungserlös; LG = Lebendgewicht netto, ohne Trächtigkeitsabzug.

In den Händen eines guten Vieh- und Marktkenners bildet dieses Schema ein sehr taugliches Hilfsmittel für die Vieheinschätzung. Es ist absolut möglich, mit ihm die Schätzungen zu vereinheitlichen, nach allen Seiten gerecht und objektiv zu gestalten. Treffen die erwähnten Qualifikationen beim Schätzer nicht zu, so bleibt auch dieses Schema toter Buchstabe, es wird wie jedes gute Werkzeug in den Händen eines Pfuschers und Nichtkönners wirkungslos bleiben.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Trächtigkeit und die Milchleistung. Es hieße aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn die Trächtigkeit und die Milchleistung ebenfalls streng schematisch bewertet werden wollten. Beide Faktoren greifen ineinander, das heißt, eine nach Alter des Tieres, Dauer der Trächtigkeit und Zeitpunkt des letzten Abkalbens bewertete Trächtigkeit muß mit der Milchleistung kombiniert bewertet werden. Wäre es an sich schon schwer, hierfür eine brauchbare Formel zu finden, so würde eine solche Schema-Methode ein den Verhältnissen auf dem Viehmarkte angepaßtes Vor- und Nachgeben völlig ausschließen.

Trächtigkeit kann mit Sicherheit angenommen werden, wenn sie sichtbar ist. Ein Tier ist aber noch nicht sichtbar trächtig, wenn nur sekundäre Trächtigkeitsmerkmale vorhanden sind, das heißt, wenn zum Beispiel ein Rind durch die Euterentwicklung Anlaß gibt zur Vermutung, das Tier sei trächtig. Ein Tier darf erst als sichtbar trächtig bezeichnet werden, wenn durch äußeres Abtasten oder visuell ein lebendiges Kalb festgestellt wurde. Ein Tier mit einer abgestandenen Frucht ist auf alle Fälle als unträchtig zu behandeln. Darum kommt diese Qualifikation der sichtbaren Trächtigkeit vor einer Trächtigkeitsdauer von 7 Monaten im allgemeinen nicht in Frage. Eine weitere Bestätigung der Trächtigkeit kann ausnahmsweise durch tierärztlichen, rektalen Befund erfolgen, die nur dann einen Zweck hat, wenn die Untersuchung unmittelbar vor der Schätzung erfolgt und die Trächtigkeitsdauer eine einwandfreie Diagnosestellung ermöglicht. Betreffen die Angaben über Trächtigkeit die Zeit zwischen 2 Mo-

naten und der sichtbaren Trächtigkeit, so müssen zwei Schätzungen gemacht werden, das heißt die erste für die zutreffende Trächtigkeitsangabe, die zweite für den Fall der Unträchtigkeit. Bei dieser zweiten Schätzung kommt es sehr auf den Milchertrag, das Alter und das Datum des letzten Abkalbens an. Erweisen sich ältere Kühe (10 und mehr Jahre alte), die zum Beispiel 10–13 kg Milch geben, bei der Schlachtung als leer, anstatt als 4 Monate trächtig, und liegt das letzte Abkalbedatum ein Jahr oder mehr zurück, so kommt diesem Tier über den Verwertungserlös hinaus höchstens noch ein kleiner Ausnützungswert in der Qualitätsklasse 3 zu. Ist das Tier aber jünger, zum Beispiel erst 6 Jahre alt, so kann es doch noch in die 2. Qualitätsklasse eingeteilt werden. Schließlich kommen Fälle vor, wo Trächtigkeitsangaben von zum Beispiel weniger als 2 Monaten auf die Höhe der Schätzung keinen wesentlichen Einfluß mehr haben. Handelt es sich zum Beispiel um eine Kuh mit normalem Kalbe- und Belegzyklus, gutem Milchertrag, wird die Trächtigkeit mit 7 Wochen angegeben, so darf diese Kuh ohne weiteres, ohne Rücksicht auf Trächtigkeit, als normal fruchtbar eingeschätzt werden. Anders verhält es sich mit gleichen Trächtigkeitsangaben bei Kühen, deren letztes Abkalbedatum weit zurück liegt; hier empfiehlt es sich, die Schätzung, ohne Rücksicht auf die Trächtigkeitsangabe, in die Nähe, bei kleinem Milchertrag sogar ganz auf die Stufe der unträchtigen Tiere herunter zu setzen.

Milchleistungen unter 8 kg pro Tag decken den Aufwand nicht mehr. Fehlt Trächtigkeit und liegt das letzte Abkalbedatum 1 Jahr oder mehr zurück, so sind Kühe über 7 Jahre alt nur mehr zum Verwertungserlös einzuschätzen und jüngere nicht viel höher.

Fehler und Mängel (Dreistrich, Klauenwarzen usw.) geben selbstverständlich Anlaß zu einer Schätzungsreduktion.

b) Schätzung auf Grund des Verwertungserlöses mit abgestuften Qualitätszuschlägen

Während die Marktwertschätzung nach der Methode a) immer eine Berücksichtigung des zu schätzenden Tieres durch Schätzer notwendig macht, kann es unter Umständen Fälle geben, wo aus zeitökonomischen und sanitären Gründen das Aufgebot eines oder mehrerer Schätzer sollte erübrigt werden können. Zu diesem Zwecke hat eine vom Eidgenössischen Veterinäramt gebildete Kommission ein Schema ausgearbeitet, mit dem, vom Verwertungserlös ausgehend, durch bestimmte Qualitätszuschläge die Entschädigungssumme festgestellt wird. Im großen Durchschnitt dürfte die Schätzung zutreffend sein, während beim einen oder andern Tier die marktmäßige Bewertung über- oder unterschritten werden wird.

Einige Kantone mit vorwiegend Flachland haben diese Methode aus sanitären Gründen bei Tieren, die, abortusbang-verseucht, verwerfen, obligatorisch eingeführt. Das Schema lautet:

Alter	Grund- entschä- digung (Mini- mum)	Zuschlag für eigenen ML-Aus- weis, im Max. für 3 Aus- weise	Zuschläge für Tiere mit Abstammungsausweis			Maxi- mum
			ML- Abstam- mung ¹	Punkte- Abstam- mung ²	Zucht- leistung bzw. ZL- Abstam- mung ³	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rinder.	350	—	150	50	150	700
Kühe bis 5 Jahre bzw. milchzahnig	500	100	100	50	100	950
Kühe über 5 bis 7 Jahre	500	70	100	50	100	960
Kühe über 7 bis 9 Jahre	500	50	50	—	50	750
Kühe über 9 bis 12 Jahre	350	30	30	—	30	500
über 12 Jahre alte Kühe	150	20	20	—	20	250

Legende:

¹ Mutter und Großmütter zusammen wenigstens 4 Leistungsabzeichen, davon mindestens 2 mit 3,9 und mehr Prozent Fett.

² Unter den Eltern und Großeltern wenigstens 4 Tiere mit 85 oder mehr Punkten.

³ Eigenes Zuchtfamilien- oder Fruchtbarkeitsabzeichen Z bzw. F bzw. * oder unter den Eltern und Großeltern wenigstens zwei Tiere mit Zuchtfamilien- oder Fruchtbarkeitsabzeichen oder Milchleistungsabzeichen für Stiere, davon eines auf der väterlichen und eines auf der mütterlichen Seite der Abstammung.

Résumé

L'indemnisation par la Caisse fédérale des épizooties présuppose une estimation du bétail de rente ainsi que du bétail d'élevage. L'auteur s'est tout particulièrement occupé de ces estimations et a établi à cet effet des directives qui, basées sur la valeur du reproducteur, sur la productivité en lait et en travail ainsi que sur la qualité de la viande, doivent constituer des valeurs équitables pour les estimateurs.

Riassunto

Per versare le indennità dovute dalla Cassa federale delle epizoozie, necessita valutare il bestiame da frutto e quello d'allevamento. L'autore si è occupato soprattutto di questa stima ed ha emesso delle linee direttive che, in relazione con il valore di allevamento, il profitti del latte e del lavoro e la qualità delle carni, devono dare dei valori giusti il più che sia possibile.

Summary

To obtain reimbursements from the Federal disease revenues the value of any cattle has to be estimated. After thorough study the author gives directions for estimations of cattle regarding breeding value, milk, work and quality of meat, whereby a just estimation should be possible.